

6347/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6669/J betreffend Rechtsfragen und gesundheitliche Bedenken beim Tätowieren, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 16.7.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Gemäß der Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen (§ 349 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) vom 7.5.1998, Zl. 317.676/3 - III/4/97 ist die Ausführung von Tätowierungen dem gebundenen Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Im Zuge eines gewerbebehördlichen Verfahren sind sowohl die Ärztekammer für Wien als auch die für das Gesundheitswesen zuständige Magistratsabteilung 15 zu dem Ergebnis

gelangt, dass es sich beim Tätowieren um keine ausschließlich den Ärzten zugeordnete Tätigkeit handelt.

Der Landeshauptmann von Kärnten hat in einem Feststellungsverfahren über die Anwendbarkeit der gewerblichen Vorschriften (§ 348 GewO 1994) rechtskräftig festgesetzt, dass die Tätigkeit des Tätowierens der Gewerbeordnung unterliegt.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Hinsichtlich bereits bestehender Einschränkungen wird auf die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen einschließlich (vor)vertraglicher - beidseitiger - Aufklärungspflichten und der Regelungen über die Geschäftsfähigkeit verwiesen.

**Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:**

Bei der Gewerbeausübung sind die erforderlichen Hygienestandards, wie etwa die Verwendung steriler Geräte einzuhalten. Der Sicherung deren Einhaltung dient unter anderem die gesetzliche Verpflichtung des Kosmetikers, in jenen Betriebsstätten, in denen er nicht selbst überwiegend tätig ist, einen fachkundigen, nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften voll versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu beschäftigen (§ 69 Abs. GewO 1994).

Zudem ist das Kosmetikergewerbe ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe. Der Befähigungsnachweis ist durch Ablegung einer umfassenden Befähigungsprüfung einschließlich eines praktischen Prüfungsteiles zu erbringen. Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere auch Kenntnisse über Anatomie, Dermatologie, Histologie, Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Tätowierstudios ist von der Gewerbebehörde zu prüfen, ob im Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung der Kunden des Tätowierers entsprechende Einrichtungen zur Desinfektion und Sterilisierung der zum Tätowieren verwendeten Geräte und Instrumente vorhanden sind.

Allfällige weitere, darüber hinausgehende legislative Vorkehrungen sind den Ergebnissen eines zuvor durchzuführenden praktischen Erfahrungsaustausches in den Ländern vorzubehalten, wie er u.a. bei der nächsten Gewerbereferententagung stattfinden soll.

**Antwort zu den Punkten 7 bis 11 der Anfrage:**

Bezüglich der Einstufung von (Farb)Stoffen als Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel bzw. Chemikalien und der Anordnung und Durchführung der einschlägigen Untersuchungen hiezu wird auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. der Frau Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verwiesen.